



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



5

BEILAGEN:

Bayerische BauAkademie
Kursprogramme Januar bis März 2023
Maschinentechnik/Führerscheine
Bautechnik/EDV und
Management für den Bau
Sonderbeilage #NACHHALTIGKEIT

| 2022



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die ungewöhnlich kalte Witterung in der zweiten Septemberhälfte hat dazu geführt, dass der Gasverbrauch stark angestiegen ist und deutlich über dem durchschnittlichen Verbrauch der Vorjahre lag. Der Chef der Bundesnetzagentur warnt bereits, dass ohne erhebliche Einsparungen auch im privaten Bereich eine Gasmangellage im Winter nur schwer zu vermeiden sein wird. In diesem Fall würden Privathaushalte bevorzugt versorgt, gewerbliche Kunden müssten innerhalb von zehn Tagen ihre Produktion herunterfahren.

Das Prognos-Institut hat aktuell für die deutsche Ziegelindustrie untersucht, welche Konsequenzen ein Lieferstopp auf die Ziegelbranche und die Bauwirtschaft insgesamt hätte. Das Ergebnis ist eindeutig: Die Ziegelproduktion hängt zu 80 Prozent am Erdgas. Ein kurzfristiger „Fuel-Switch“ ist nicht möglich. Im Falle eines Gas-Lieferstopps aufgrund einer Mangellage geht die Studie von Wertschöpfungsverlusten aus, die für viele Werke der überwiegend mittelständisch geprägten Ziegelindustrie existenzgefährdend wären. Das Baugewerbe als wichtigster Abnehmer von Ziegelprodukten wäre von einem Produktionsausfall erheblich betroffen. 2021 betrug der Ziegelanteil im Bereich der Wohngebäude über 30 Prozent. In anderen Baustoffbereichen dürfte die Situation nicht viel besser sein. Energieintensiven Unternehmen läuft aktuell die die Zeit davon. Viele Energielieferverträge laufen in den nächsten Monaten aus. In Anbetracht der dann drohenden Preise wird für viele Unternehmen, bei denen Transportkosten für ihre Produkte weniger ins Gewicht fallen, eine Verlagerung der Produktion in Länder mit niedrigeren Energiepreisen die einzige Lösung sein. Wenn der Staat nicht kurzfristig eine Grundversorgung mit Gas und Strom zu bezahlbaren Preisen nicht nur für die privaten Haushalte, sondern auch für die Wirtschaft sicherstellt, droht eine kaum mehr umkehrbare Deindustrialisierung Deutschlands.

Die Bundesregierung belässt es derweil bei Ankündigungen. Wann die sogenannte „Energiepreislösung“ tatsächlich kommt und wie sie ausgestaltet wird, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diese Ausgabe von BLICKPUNKT BAU weiter offen. Die Forderung der Wirtschaft, alle verfügbaren Energieträger unverzüglich zu mobilisieren, lehnt das Bundeswirtschaftsministerium weiter ab. Kann es sein, dass da Wählergruppen bedient werden sollen, deren Herz höhere Energiepreise und die drohende Deindustrialisierung unseres Landes höherschlagen lässt, weil dadurch das Energiesparen beschleunigt und die nationale CO₂-Bilanz im produzierenden Sektor verbessert wird? Dass das – auch ökologisch – völlig unsinnig ist, liegt auf der Hand. Viele energieintensive Produkte, die heute noch in Deutschland produziert werden, müssten zukünftig aus dem Ausland importiert und damit über deutlich längere Strecken mit hoher CO₂-Belastung transportiert werden. Solche Widersprüche ziehen sich aktuell wie ein roter Faden durch die Politik der Bundesregierung: lieber Baustoffe CO₂-intensiv einführen als absatznah vor Ort produzieren. Atomstrom ist unerwünscht – es sei denn, er wird aus Frankreich importiert. Fracking-Gas ist Teufelszeug – außer es ist zuvor energieintensiv verflüssigt und in Tankern aus dem fernen Amerika über den Atlantik geschippert worden. Nachhaltige Wirtschaftspolitik sieht anders aus!

Dass Nachhaltigkeit mehr ist als „nur“ CO₂-Einsparung, zeigen wir in der zweiten BLICKPUNKT BAU-Sonderbeilage zu diesem Thema. Darin kommen wieder vier unserer Mitgliedsbetriebe zu Wort und stellen vor, wie sie aktiv die ökologische, ökonomische und soziale Dimension des Nachhaltigkeit-Begriffs in die Tat umsetzen. Viel Spaß beim Lesen!

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100% Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen

AKTUELLES

Massivbau-Netzwerk solid UNIT e.V. auf Bundesebene gegründet	4
Massivbau-Kampagne Frischer Start für „Massiv mein Haus“	6

RECHT

Umgang mit Bodenmaterial LfU veröffentlicht neue Arbeitshilfe.....	7
Aus unserer Arbeit Kann Altasphalt außerhalb des Asphaltbaus verwertet werden?	8
Urteil des Landgerichts Schweinfurt Wann ist Recyclingmaterial einem Naturschotter gleichwertig?	9
Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts Sind Prüf- und Überwachungsstellen Nachunternehmer?	9
Lieferkettengesetz tritt Anfang kommenden Jahres in Kraft	10
Drohende Verjährung von Ansprüchen rechtzeitig abwenden!	11

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Neue Beträge für das tarifliche 13. Monateinkommen	13
Arbeit auf Abruf Referenzzeitraum festlegen	13
Arbeitszeitaufzeichnung ausgeweitet	14
Telefonische Krankschreibung wieder befristet möglich	14
Bundeskabinett beschließt neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung	15

WIRTSCHAFT

Fördermittel-Leitfaden des BAFA.....	17
Neue Förderbedingungen für Sanierungsarbeiten an Wohngebäuden	17
Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2021/2022“ Aktuelle Zuschlagssätze auf den Betriebsmittellohn.....	18
KfW-Finanzierungsumfrage Nachhaltigkeit hat hohen Stellenwert.....	18

BERUFSBILDUNG

BAföG-Novelle Förderung für Meister verbessert	19
Meisterprüfungsstatistik stimmt optimistisch	20
Nachwuchswerbung Online-Check für das Azubimarketing der Betriebe.....	20
WorldSkills 2022 Die Weltmeisterschaften der Berufe finden dezentral statt	21

TECHNIK

Energieeffizientes Bauen Ab 1. Januar 2023 gilt das EH 55-Haus als Mindestanforderung.....	22
Neues LBB-Merkblatt Umgang mit Asbest auf Baustellen.....	23
Praxisgerechte Regelwerke im Fußbodenbau jetzt online!.....	24

FACHGRUPPEN

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau Mehrere Leistungsbereiche überarbeitet.....	24
Weiterbildung im Bereich Pflasterbau findet 2023 wieder statt.....	25
Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten.....	25
Klimaangepasste Gebäude und Liegenschaften Massive Baukonstruktionen schützen vor Überhitzung	26
Verarbeitung von Polyurethanschaum Termine für PU-Lehrgänge 2023.....	27
Fachinformationen für technische Isolierer aktualisiert.....	27
Estriche und Heizestriche auf Dämmschichten Neue DIN 18560-2 veröffentlicht.....	28

PERSÖNLICHES

Dieter Knörr verstorben	28
-------------------------------	----

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	29
--	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	30
--	----

Massivbau-Netzwerk solid UNIT e.V. auf Bundesebene gegründet

Mit Gründung von solid UNIT e.V. Deutschland hat sich nun bundesweit nahezu die gesamte Wertschöpfungskette Massivbau zu einem Netzwerk verbunden, dass mit einer Stimme die Transformation der Bauwirtschaft zur Klimaneutralität aktiv gestaltet.

In der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 4/2021 auf Seite 6 und 1/2022 auf Seite 4 haben wir über die Gründung und erste Aktivitäten von solid UNIT Bayern berichtet. Bei der Gründungsversammlung von solid UNIT Deutschland am 7. September 2022 wurden Tobias Riffel als Vertreter des Fachverbands Hoch- und Massivbau (FHMB) als Vorsitzender und Manuel Mohr als Vertreter des InformationsZentrums Beton GmbH (IZB) sowie Dr. Ronald Rast als Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e.V. (DGfM) als Stellvertreter gewählt. Als Geschäftsführer wurde Thomas Zawalski bestellt.

Weitere Gründungsmitglieder sind: Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e.V. (BTB), Bundesverband

der Deutschen Ziegelindustrie e.V., Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. (BDB), Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO), Deutsche Betonbauteile, Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteiltbau e.V., solid UNIT Baden-Württemberg und solid UNIT Bayern.

Ein innovatives Netzwerk für das massive Bauen mit mineralischen Baustoffen, das nachhaltig über Generationen hinweg denkt und handelt, braucht auch das Mitwirken der nächsten Generation!

Deshalb gibt es auch bereits von Beginn an Startup-Fördermitglieder wie alcemy, N1 Trading GmbH und Sonocrete GmbH, die ihre innovativen Ideen für ein nachhaltiges Bauen mit einbringen.

Gründungsfeier in Berlin

Auf der Gründungsfeier im Haus der Bundespressekonferenz begrüßte Tobias Riffel zahlreiche Vertreter aus Politik und Fachöffentlichkeit und versicherte: „solid UNIT möchte den Dialog und das Zusammenwirken zwischen Politik, Wissenschaft, Planer:innen, Architekt:innen, Startups und der Öffentlichkeit fördern. Unserer Überzeugung nach bieten mineralische Baustoffe eine enorme, bisher weitgehend ungenutzte Hebelwirkung zur CO₂-Reduktion.“

Thomas Zawalski betonte bei seiner Begrüßung, wie wichtig es sei, den gesamten Lebenszyklus von Bauwerken zu betrachten und dies über Generationen hinweg: „Massiv gebaute Häuser mit mi-

solid UNIT



Thomas Zawalski begrüßt zahlreiche Vertreter aus Politik und Fachöffentlichkeit auf der Gründungsfeier von solid UNIT e.V. Deutschland.



solid UNIT Vorstand Tobias Riffel im Gespräch mit MdB Christian Kühn (Bündnis 90/DIE GRÜNEN).

neralischen Baustoffen werden nicht älter, sie werden im Laufe der Jahre immer klimaneutraler. Nachhaltiges Bauen muss über Generationen hinweg geplant werden“. Es war ein gelungener Auftakt, der deutlich machte, dass die Bauwirtschaft gemeinsam bereit ist, noch mehr in Bewegung zu setzen, um klimaneutrales Bauen in der Zukunft möglich zu machen.

! Weitere Informationen und Hinweise zu vielen interessanten und kostenfreien Veranstaltungen von solid UNIT finden Sie auf der Homepage unseres Netzwerks auf www.solid-unit.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© ZDB/Hill

Der frisch gewählte Vorstand und der Mitgliederkreis von solid UNIT e.V. Deutschland. In der vordersten Reihe: die Vorstandsmitglieder Manuel Mohr (links) und Tobias Riffel (Mitte) sowie Geschäftsführer Thomas Zawalski (rechts).



© solid UNIT

Die Startup-Fördermitglieder von solid UNIT e.V. Deutschland: Leopold Spinner von alcemy (2. Reihe, links), Christian Landes von N1 Trading GmbH (1. Reihe, rechts) und Nora Baum von Sonocrete GmbH (1. Reihe, 2. von links).

Massivbau-Kampagne

Frischer Start für „Massiv mein Haus“

Starkes Design, interaktives Konzept: Im August ist die Endkunden-Kampagne „Massiv mein Haus“ neu aufgelegt worden. Die Kampagne ist eine gemeinschaftliche Initiative unseres Verbandes mit dem Bayerischen Bauindustrieverband, der Bauwirtschaft Baden-Württemberg, der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerk und dem Informationszentrum Beton – mit einem Ziel: Die Vorteile der Massivbauweise klar, verständlich und inspirierend zu vermitteln.

Auf der Wissensplattform www.massiv-mein-haus.de, welche im August 2022 in einem neuen Design an den Start ging, liefern wir allen Bauherrinnen und Bauherren sowie Planerinnen und Planern eine gute Orientierung und standfeste Argumente, um sich beim Bauen für ein Massivhaus zu entscheiden. Mit vielen hilfreichen Service-Bausteinen:

- Praktische Checklisten
- Spielerische Wissensseite zu unseren Baustoffen
- Vertiefende Info-Broschüren
- Umfangreiches FAQ

Werden Sie Partner!

Wir treten mit der aussagekräftigen Marke „Massiv mein Haus“ geschlossen nach außen hin auf und stärken so das Image des Massivbaus. Dabei ist es unser Anliegen, nicht nur die gesamte Branche, sondern auch Ihre Produkte und Dienstleistungen zukunftssicher zu machen.

Hierfür bieten wir ein attraktives Partnerprogramm an und stellen wir Ihnen Marketing- und Informationsmaterial in zwei verschiedenen Paketen bereit, das Sie ohne großen Aufwand für Ihr Unternehmen nutzen können:

- Ein Werbepackage, bestehend aus einem Partner-Logo für „Massiv mein Haus“, Bildern und Grafiken für Ihre Online-Kommunikation
- Ein Unternehmensprofil und einen Blogbeitrag mit Referenzprojekten auf www.massiv-mein-haus.de
- Flyer für die Kundenwerbung vor Ort
- Bauzaunbanner
- Fahrzeugaufkleber

Mit den Paketen „Basis“ und „Premium“ für 250,00 Euro beziehungsweise 500,00 Euro netto im Jahr profitieren Sie einerseits von diesem Marketing-Werkzeugkoffer und unterstützen andererseits unsere Kampagne bei der Endkundenwerbung für den Massivbau.

Werden alle Hochbaubetriebe einer Innung Partner von „Massiv mein Haus“, wird ein Rabatt von 20 Prozent gewährt.

! Auf partner.massiv-mein-haus.de finden Sie alle Informationen und ein Anmeldeformular zum Partnerprogramm.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de
Julia Gleiss | gleiss@lbb-bayern.de



© Massiv mein Haus



© Massiv mein Haus

Partner von „Massiv mein Haus“ erhalten umfangreiches Marketing-Material, zum Beispiel Fahrzeugaufkleber und Bauzaunbanner.



© Massiv mein Haus

Besuchen Sie www.massiv-mein-haus.de

Umgang mit Bodenmaterial LfU veröffentlicht neue Arbeitshilfe

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat eine komplett neu erarbeitete Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ veröffentlicht.

Der Fokus der Veröffentlichung liegt auf einer möglichst anwenderfreundlichen Gestaltung der Arbeitshilfe. Diese richtet sich im Schwerpunkt an Bauvorhabenträger und deren Planer. Diese sollen sich bereits frühzeitig mit der Thematik beschäftigen und für die konkreten Baumaßnahmen Lösungen zur Vermeidung oder den weiteren Umgang mit anfallendem Bodenmaterial entwickeln.

Die neue Arbeitshilfe gibt hierfür entsprechende Hinweise und Empfehlungen und enthält ebenfalls Best-Practice-Beispiele.

Die mit über 100 Seiten sehr umfangreiche Arbeitshilfe versucht alle Aspekte des Umgangs mit Bodenaushub bei Baumaßnahmen abzubilden. Sie geht dabei von der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis aus.

Die durch die sogenannte Mantelverordnung, bestehend aus Ersatzbaustoffverordnung und novellierter Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, im kommenden Jahr anstehenden umfangreichen Änderungen sind allerdings noch nicht berücksichtigt.

! Die LfU-Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“, Stand Juli 2022, kann im Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Kann Altasphalt außerhalb des Asphaltbaus verwertet werden?

Frage

Wir sind mit Kanalbauarbeiten beauftragt. Bei diesen Arbeiten fällt Ausbauasphalt an. Das umweltanalytische Gutachten stellt nun fest, dass der PAK-Gehalt ≤ 10 mg/kg ist. Wir wollen das Fräsgut (den Ausbauasphalt) als Frostschutz in einem Leitungsgraben einbauen und ihn so verwerten. Die Abgabe an Asphaltmischwerke im regionalen Umfeld ist nicht möglich, da deren Kapazitäten bereits erschöpft sind, weil sie bereits zu viel Fräsgut aufgehaldet haben und zu wenige Abnehmer finden.

Unser Auftraggeber ist mit dieser Verwertungsart einverstanden. Das zuständige Staatliche Bauamt lehnt dies jedoch ab. Es ist der Auffassung, dass der Einbau von hochwertigem Fräsasphalt im Straßenunterbau grundsätzlich nicht zulässig ist, da dies gegen das Gebot der höchstmöglichen Verwertung gemäß §§ 6 – 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verstieße. Zu Recht?

Unsere Antwort

Die Aussage des Staatlichen Bauamts, dass der beabsichtigte Einbau grundsätzlich verboten sei, ist so nicht richtig. Vielmehr ist die beabsichtigte Verwertung an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Diese hat das Bayerische Umweltministerium mit Schreiben vom 28. März 2022 an den Bayerischen Baustoff-Recyclingverband konkretisiert. Die Verwertung von hochwertigen Ausbauasphalt außerhalb des Asphaltbaus ist nicht ausgeschlossen.

Das Ministerium führt hierzu aus:

„Asphaltgranulat mit mineralischer Verunreinigung ist grundsätzlich durch Aufbereitung für die hochwertige Verwertung in gebundenen Schichten vorzubehandeln. Folgende umweltfachlichen Anforderungen ergeben sich bei dem ungebundenen Einbau von Asphaltgranulat, das aufgrund von Mengenüberschüssen nicht von den Asphaltmischanlagen angenommen werden kann:



Gebrochener Altasphalt auf einer Recyclinganlage

1. Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahme

Es ist ein Nachweis erforderlich, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit beim Einsatz von Asphaltgranulat in Asphaltmischanlagen nicht gegeben ist.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die nächstgelegenen Asphaltmischanlagen aufgrund ihrer Lagerflächenüberlastung nachweislich kein Asphaltgranulat annehmen können.

2. Umweltfachliche Anforderungen

Nach dem RC-Leitfaden ist ein uneingeschränkter Einbau nur für RW1-Material möglich, das der Definition des auf umweltrelevante Merkmale bezogenen „Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen“ (PAK ≤ 10 mg/kg) entspricht. Zudem muss sichergestellt werden, dass nach der gemeinsamen Bekanntmachung „Waldwegebau und Naturschutz“ der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 26. September 2011 Asphaltgranulat nicht im Wald- und Feldwegebau eingesetzt werden darf.“

! Praxistipp

Das Bayerische Umweltministerium erweitert zu Recht die Möglichkeiten für die Verwertung von Asphaltgranulat beziehungsweise Ausbauasphalt. Da Ausbauasphalt nach den Regelwerken nur im beschränkten Umfang bei Sanierungen im Straßenbau verwendet werden kann, besteht schon seit Jahren ein Überschuss, der von den Asphaltmischanlagenbetreibern nur schwer in den Markt gebracht werden kann. Eine Verwertung außerhalb des Asphaltbaus wie etwa bei der Verfüllung von Leitungsgräben ist sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch sinnvoll.

! Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 28. März 2022 „Verwertung von Altasphalt außerhalb des Asphaltbaus“ auf unserer Homepage auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 269200000 heruntergeladen werden.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

Urteil des Landgerichts Schweinfurt

Wann ist Recyclingmaterial einem Naturschotter gleichwertig?

Das Landgericht Schweinfurt hat sich in einem aktuellen Beschluss mit der Frage nach der Gleichwertigkeit von RC-Baustoffen befasst.

Der Fall

Ein öffentlicher Auftraggeber schreibt folgende LV-Position aus: „Geländeauffüllungen im Bereich der Baugrube und Arbeitsraum mit vom AN zu liefernden Stoffen. Schichtweise einbauen und verdichten, einschl. Herstellen der Grobplanie.“

Nach statischer Angabe. Material Natursteinschottergemisch 0/56 mm oder gleichwertig“.

Ein Bauunternehmen bietet statt des ausgedescribten Natursteinschotters Recyclingmaterial an und legte einen Prüfbericht der Technischen Universität München vor, der die technische Gleichwertigkeit und die wasserrechtliche Unbedenklichkeit des angebotenen Recyclingmaterials bestätigte. Der Auftraggeber bezweifelt die Gleichwertigkeit und schließt das Angebot des Bauunternehmers aus.

Die Entscheidung

Mit Beschluss vom 16. März 2022 (Az.: 22 O 53/22 eV) hat das Landgericht Schweinfurt festgestellt, dass der Ausschluss zu Unrecht erfolgte. Das Gericht kam zu der Überzeugung, dass das angebotene RC-Material gleichwertig zu dem im Leistungsverzeichnis geforderten Natursteinschottergemisch sei. Nach An-

sicht des Gerichts eignete sich das angebotene Produkt für die vorgesehene Verwendung ebenso gut wie das geforderte Naturschottergemisch. Die technische

Gleichwertigkeit und die wasserrechtliche Unbedenklichkeit hatte der Bauunternehmer durch Vorlage des Prüfberichts nachgewiesen.

! Praxistipp

Ist mineralisches RC-Material gütegesichert und/oder liegt ein Prüfbericht vor, aus dem hervorgeht, dass es alle für die jeweilige Verwendung geltenden technischen Anforderungen und Normen erfüllt sowie seine Verwendung wasser- und bodenschutzrechtlich unbedenklich ist, ist es kein Abfall mehr, sondern grundsätzlich ein gleichwertiger Recyclingbaustoff. Es ist zu wünschen, dass öffentliche Auftraggeber vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ihre Pflichten zum stärkeren Einsatz von Recyclingbaustoffen ernst nehmen.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



© LBB

Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Sind Prüf- und Überwachungsstellen Nachunternehmer?

Prüf- und Überwachungsstellen können grundsätzlich Nachunternehmer sein. Leistungen anerkannter Prüfstellen werden allerdings nicht als Nachunternehmerleistungen qualifiziert, wenn die Prüfung per se nicht durch einen Bieter erbracht werden kann. Etwas anderes gilt, wenn auch ein Bieter grundsätzlich die Möglichkeit hat, die Leistung nach entsprechender Qualifikation zu erbringen.

Der Fall

Die Vergabestelle schreibt im offenen Verfahren Abbrucharbeiten aus. Mehrere Positionen des Leistungsverzeichnisses

betreffen die Asbestmessungen. In den Vorbemerkungen zu diesem Titel ist ausgeführt, dass der Nachweis der Akkreditierung des eingesetzten Labors für die Probenentnahme und Analytik mit dem

Angebot vorzulegen ist. Im Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen ist der Nachweis der Akkreditierung des Labors nicht aufgeführt. Vorzulegen sind aber das Formblatt 233

(Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen) und das Formblatt 235 (Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen).

Im Angebotsschreiben hat der Bieter zu erklären, ob er alle Leistungen oder die Leistungen, die in den genannten Formularen nicht genannt sind, im eigenen Betrieb ausführen wird. Bieter A gibt im Angebotsschreiben an, alle Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Im Aufklärungsgespräch erklärt er, dass die Asbestmessungen von einem Labor durchgeführt werden. Die Vergabestelle schließt das Angebot daraufhin aus. Ist der Ausschluss des Bieters rechtfertigt?

Die Entscheidung

Nein! Das Bayerische Oberste Landesgericht hält den Ausschluss in seinem Beschluss vom 31. August 2022 (Az.: Verg 18/21) für unzulässig, obwohl die Asbestmessung durch ein externes Labor vorliegend als Nachunternehmerleistung anzusehen ist. Das Gericht stellt zunächst klar, dass als Nachunternehmer ein Unternehmen bezeichnet wird, das Teile der

ausgeschriebenen und vom Bieter zu erbringenden Leistung ausführt, ohne selbst in einem unmittelbaren vertraglichen Verhältnis zum Auftraggeber zu stehen. Im Gegensatz dazu sind Unternehmer, die selbst keine Teile der in Auftrag gegebenen Bauleistung erbringen, sondern in Hilfsfunktion tätig sind oder Hilfsleistungen übernehmen (wie zum Beispiel Lieferanten von Baustoffen oder Verleiher von Baumaschinen) schon begrifflich keine Nachunternehmer. Prüf- und Überwachungsstellen können nach Ansicht des Gerichts jedoch Nachunternehmer sein. Ihre Leistungen werden allerdings nicht als Nachunternehmerleistungen qualifiziert, wenn die Prüfung per se nicht durch einen Bieter erbracht werden kann.

Maßgeblich hierfür ist auch, ob der öffentliche Auftraggeber eine konkrete Prüfstellenart festgelegt hat oder die Auswahl dem Auftragnehmer überlässt. Nur im letzteren Fall kann eine Unterauftragsvergabe vorliegen. Im Anschluss stellt das Gericht klar, dass vorliegend grundsätzlich von einer Nachunternehmerleistung auszugehen ist. Die Vergabestelle hatte keine konkrete Prüfstellenart

festgelegt. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass sich ein Fachbetrieb für Asbestsanierung mit einem eigenen Labor akkreditieren lässt und die entsprechende Leistung selbst erbringt. In der Folge hätte das mit den Asbestmessungen beauftragte Labor in den Formblättern 233 und 235 als Nachunternehmer angegeben werden müssen.

Nach Ansicht des Gerichts war dies nach objektivem Verständnis für den Bieter aber nicht erkennbar. Schon von der Formulierung her beziehen sich die titelbezogenen Vorbemerkungen nicht auf den „Auftragnehmer“, sondern auf ein „Labor“.

Ein Bieter durfte daher davon ausgehen, mit der Vorlage des Nachweises der Akkreditierung des Labors den speziellen Anforderungen bezüglich der Laborleistung Genüge getan zu haben.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Lieferkettengesetz tritt Anfang kommenden Jahres in Kraft

Am 1. Januar 2023 tritt das sogenannte Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft. Das Gesetz gilt zunächst unmittelbar nur für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten im Inland. Ab dem 1. Januar 2024 gilt es dann für alle Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern.

In unserer BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 5/2021 hatten wir bereits darüber berichtet, dass ab Januar 2023 Unternehmen das Gesetz über Sorgfaltspflichten in Liefer- und Leistungsketten einhalten müssen.

Das Lieferkettengesetz verpflichtet Unternehmen, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Die zu erfüllenden Pflichten sind nach den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten abgestuft, je nachdem, ob es sich um den eigenen Geschäftsbetrieb, einen direkten Vertragspartner oder einen mittelbaren Zulieferer handelt.

Auch Bauunternehmen sind künftig daher verpflichtet, ihre Liefer- und Leistungsketten auf mögliche Risiken zu überprüfen

und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Risiken vorzubeugen und etwaige Verletzungen zu beseitigen.

Unmittelbar betroffen sind ab dem 1. Januar 2023 zunächst Unternehmen, die in Deutschland über 3.000 Personen beschäftigen. Ab dem 1. Januar 2024 gilt das Gesetz dann unmittelbar auch für diejenigen Unternehmen, die mehr als 1.000 Personen beschäftigen. Mittelbar erfasst das Gesetz allerdings auch kleinere Unternehmen, soweit sie zu den Liefer- und Leistungsketten der großen Unternehmen gehören. Das gilt zum Beispiel immer dann, wenn ein kleineres Bauunternehmen für ein großes Unternehmen baut, das unmittelbar durch das LkSG erfasst wird.

Zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmen gehören zum Beispiel die Einrichtung

eines Risikomanagements und die Durchführung einer Risikoanalyse, Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdemöglichkeiten.

Die Unternehmen müssen zudem über ihre Maßnahmen berichten und diese dokumentieren. Die Risikoanalyse ist hierbei die Grundlage eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements. Hierzu müssen die entsprechenden Risiken ermittelt, gewichtet und gegebenenfalls priorisiert werden. In der Folge können dann Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Risiken vorzubeugen oder sie entsprechend zu minimieren.

Um die betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung zu unterstützen, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr-

kontrolle (BAFA) eine Handreichung vorgelegt.

Diese Handreichung zur Risikoanalyse fasst die wesentlichen Anforderungen des Gesetzes zusammen und zeigt praktische Umsetzungsmöglichkeiten auf. So wird beispielsweise erläutert, dass die neuen Pflichten bei mittelbaren Zulieferern in der Lieferkette nur anlassbezogen gelten.

! Die Handreichung des BAFA finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 266500000. Darüber hinaus finden Sie diese sowie viele weitere Umsetzungshilfen und eine FAQ-Liste auf der Internetseite des BAFA unter www.bafa.de. Zudem stellt das Ministerium auf www.wirtschaft-menschenrechte.de ein umfassendes Informationsangebot zum Lieferkettengesetz zur Verfügung.

@ Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de

Drohende Verjährung von Ansprüchen rechtzeitig abwenden!

Mit Ablauf des Jahres 2022 verjähren Vergütungsansprüche, die im Jahr 2019 fällig geworden sind.

Ist ein Anspruch verjährt, können Gläubiger eine Forderung nicht mehr durchsetzen, wenn der Schuldner sich auf die Einrede der Verjährung beruft. Um dies zu verhindern, empfehlen wir, rechtzeitig zu überprüfen, ob aus dem Jahr 2019 noch (Schluss-) Rechnungen offen sind oder frühere befristete Verjährungsverzichte des Schuldners auslaufen. Die Maßnahmen, die in einem solchen Fall zu ergreifen sind, werden nachfolgend erläutert.

Wie wird die Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche berechnet?

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch **fällig** geworden ist.

Die Verjährungsfrist beträgt **drei Jahre**.

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis des BGB fällig?

Bei Bauverträgen auf Grundlage des BGB (beispielsweise mit Verbrauchern), die nach dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, ist die Zahlung des Auftraggebers fällig, wenn die Abnahme erfolgt ist und der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung übermittelt hat (§ 650 g Abs. 4 Satz 1 BGB). Für die Beurteilung der Verjährungsfrage werden also die Daten der Abnahme und des Zugangs der Schlussrechnung beim Auftraggeber benötigt.

Mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem beide Fälligkeitselemente vorliegen, beginnt die Verjährungsfrist zu laufen.



Beispiel 1

Der Bauherr hat die Leistungen des Auftragnehmers am 10.12.2019 abgenommen. Die Schlussrechnung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber erst am 9. Januar 2020 übermittelt. Damit wurde der Vergütungsanspruch 2020 fällig. Die Verjährungsfrist begann mit dem Schluss des Jahres zum 31. Dezember 2020 zu laufen und endet erst am 31. Dezember 2023.

Warum kommt es darauf an, ob der Bauvertrag vor oder nach dem 1.1.2018 geschlossen wurde?

Aufgrund der Reform des Gesetzlichen Bauvertragsrechts im Jahre 2018 gelten

unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Für Bauverträge, die vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, gilt das alte BGB. Bei diesen Verträgen wird der Vergütungsanspruch bereits mit der Abnahme der Leistung fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

Im Beispiel 1 führt das zu einem um ein Jahr früheren Eintritt der Verjährung: Aufgrund der Abnahme am 10. Dezember 2019 begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2019 zu laufen und endet am 31. Dezember 2022.

Auf den Zeitpunkt des Zugangs der Schlussrechnung kommt es für den Verjährungsbeginn bei Altverträgen nicht an!

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis der VOB/B fällig?

Neben der Abnahme und der Übermittlung der Schlussrechnung ist bei VOB/B-Bauverträgen zusätzlich der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist Fälligkeitsvoraussetzung. Die Schlussrechnungsprüfungsfrist endet mit dem Rücklauf der geprüften Schlussrechnung oder nach Ablauf der Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit keine abweichende Frist vertraglich festgelegt ist.

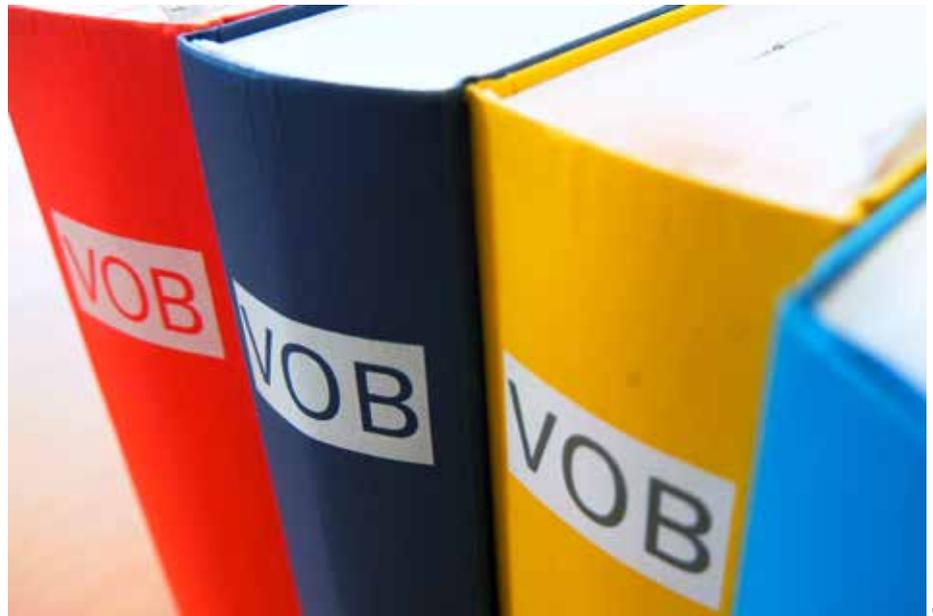
Beispiel 2

Der Bauherr hat die Leistungen des Auftragnehmers am 10. Dezember 2019 abgenommen. Die Schlussrechnung ging dem Auftraggeber am 5. Dezember 2019 zu. 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung, also im Jahr 2020 wurde die Vergütung fällig. Damit begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2020 zu laufen und endet am 31. Dezember 2023.

Ging dem Auftragnehmer die vom Auftraggeber geprüfte Schlussrechnung dagegen bereits am 17. Dezember 2019 zu, begann die Verjährung zum Ende des Jahres 2019 zu laufen und endet bereits am 31. Dezember 2022.

Wie kann die Verjährung der Vergütungsansprüche verhindert werden?

Die einfachste und kostengünstigste Art, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, ist es, den Schuldner dazu zu bewegen, dass er einen Verjährungsverzicht unterschreibt. Dazu fordert der Gläubiger in der Regel den Schuldner mit Frist zur Abgabe einer Verzichtserklärung auf. Im Anschreiben weist er darauf hin, dass ansonsten ein kostenträchtiges Gerichtsverfahren unumgänglich ist und fügt eine vom Schuldner zu unterschreibende Verzichtserklärung bei („Hiermit verzichtet – der Auftraggeber – auf die Einrede der Verjährung im Hinblick auf die Vergütungsansprüche der Fa. Mustermann aus dem Bauvorhaben Musterstadt bis zum 31. Dezember 2023“). So erfährt der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und



© LBB

dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Besondere Nachteile hat ein solcher Verzicht für den Schuldner nicht, da mit dem Einredeverzicht kein Anerkenntnis der Forderung verbunden ist. Der angestrebte Einredeverzicht setzt jedoch ein rechtzeitiges Tätigwerden voraus, damit noch Zeit für andere Maßnahmen bleibt, falls der Schuldner ablehnt. Denn wenn tatsächlich Verjährung droht, sind gerichtliche Schritte unumgänglich, wenn der Schuldner nicht kooperiert.

ACHTUNG!

Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!

Folgende gerichtliche Maßnahmen kommen zur Verhinderung des Verjährungseintritts in Betracht:

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren.

Die Einleitung eines Mahnverfahrens ist eine Art gerichtliches „Vorverfahren“. Im Vergleich zu einer Klage ist es einfacher, schneller und es fällt nur ein Teil der Gebühren an. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag (www.online-mahnantrag.de) vor Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen, der zur Hemmung der Verjährung führt.

Die Hemmung bewirkt, dass die Verjährungsfrist nicht weiterläuft. Wird ein Mahnverfahren nach einem vom Schuldner eingelegtem Widerspruch von Seiten des Antragstellers nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate später. Damit der Schuldner nicht doch noch die Einrede der Verjährung geltend machen kann, ist nach dem Widerspruch gegebenenfalls ein Rechtsanwalt zu beauftragen, der die Forderung bei Gericht geltend macht.

! Ob eine Forderung tatsächlich verjährt ist oder nicht, erfordert eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Mitunter können Verhandlungen die Verjährung gehemmt haben, so dass auch ältere Forderungen noch nicht verjährt sind. In Zweifelsfällen empfehlen wir unseren Mitgliedsbetrieben, sich rechtlich bei unseren Ansprechpartnern in den bezirklichen Geschäftsstellen oder der Hauptgeschäftsstelle beraten zu lassen.

@ Ilka Baronikians | baronikians@lbb-bayern.de

Neue Beträge für das tarifliche 13. Monatseinkommen

Für das tarifliche 13. Monatseinkommen gelten im Jahr 2022 neue, von den Vorjahren abweichende Beträge.

Gewerbliche Arbeitnehmer:

Das 13. Monatseinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer beträgt in Bayern ab dem Jahr 2022 das 123-fache des jeweiligen in der Lohn­tabelle ausgewiesenen Gesamt­tarif­stunden­lohns. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe kann durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung eine abweichende Höhe vereinbart werden kann. Hierbei darf in Bayern ein Betrag in Höhe von 780,00 Euro (Mindestbetrag) nicht unterschritten werden.

Angestellte:

Das 13. Monatseinkommen für Angestellte in Bayern beträgt ab dem Jahr 2022 72 Prozent ihres Tarifgehalts.

Auch hier kann wie bei den gewerblichen Arbeitnehmern eine Absenkung durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung erfolgen. Der Mindestbetrag in Höhe von 780,00 Euro (in Bayern) darf dabei ebenfalls nicht unterschritten werden.

Auszubildende:

Das 13. Monatseinkommen für Auszubildende ab dem Jahr 2022 beträgt 390,00 Euro. Eine Absenkung ist auf einen Mindestbetrag von 170,00 Euro möglich.

Das 13. Monatseinkommen ist jeweils hälftig mit dem November-Lohn beziehungsweise November-Gehalt und dem April-Lohn beziehungsweise April-Gehalt des Folgejahres auszuführen.

! Der Tarifvertrag über das 13. Monatseinkommen ist nicht allgemeinverbindlich.

Detaillierte Informationen zum 13. Monatseinkommen können über ein Merkblatt im Mitgliederbereich unserer Homepage auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abgerufen werden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Arbeit auf Abruf Referenzzeitraum festlegen

Seit 1. August 2022 muss der Arbeitgeber bei Abrufarbeitsverhältnissen einen Referenzzeitraum festlegen, in dem der Arbeitnehmer auf Aufforderung die Arbeitsleistung zu erbringen hat.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können nach § 12 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen.

Ist eine wöchentliche Arbeitszeit nicht vereinbart, gilt eine fiktive Arbeitszeit von 20 Wochenstunden als vereinbart.

Bisher schon war der Arbeitnehmer nur dann zur Arbeitsleistung verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitgeteilt hat.

Nunmehr gilt seit 1. August 2022 zusätzlich, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, im Rahmen der Vereinbarung eines Abrufarbeitsverhältnisses auch den Zeitraum festzulegen, in dem auf seine Aufforderung hin der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung zu erbringen hat.

Er hat dazu konkrete Referenzstunden und Referenztage festzulegen. Der Arbeitnehmer ist zur Arbeitserbringung nur verpflichtet, wenn der Arbeitgeber nicht nur die Ankündigungsfrist einhält, sondern auch die abgerufene Arbeitsleistung in dem festgelegten Referenzrahmen liegt (Neufassung von § 12 Abs. 3 TzBfG).

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Arbeitszeitaufzeichnung ausgeweitet

Eine Anpassung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung führt zur Ausweitung der Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz ab 1. Oktober 2022.

Die Melde- und Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) werden durch die Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) dahingehend eingeschränkt, dass sie nicht für Arbeitnehmer gelten, die über ein entsprechend hohes regelmäßiges Bruttomonatsentgelt verfügen.

Die Höhe des regelmäßigen Bruttomonatsentgeltes, die zur Befreiung von den Aufzeichnungspflichten nach dem MiLoG führt, wird zum 1. Oktober angepasst. Die Melde- und Aufzeichnungspflichten nach dem MiLoG gelten ab dann nicht mehr für Arbeitnehmer, deren

- verstetigtes, regelmäßiges Monatsentgelt **4.176 Euro brutto** (bisher: 2.958 Euro brutto) überschreitet bzw.
- regelmäßiges verstetigtes Monatsentgelt **2.784 Euro brutto** (bisher: 2.000 Euro brutto) überschreitet, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt **für die letzten vollen 12 Monate nachweislich gezahlt** hat; Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von 12 Monaten unberücksichtigt.

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit müssen damit bei Arbeitnehmern aufgezeichnet werden, die weniger als 2.784 Euro brutto im Monat erhalten. Nur für Neueinstellungen sowie in den ersten 12 Monaten des Arbeitsverhältnisses gilt die Entgeltgrenze von 4.176 Euro brutto im Monat.

Von dieser Anpassung sind insbesondere Angestellte und Poliere im Baugewerbe betroffen, für die nun ab dem 1. Oktober 2022 in den unteren Gehaltsgruppen die Aufzeichnungspflichten des Mindestlohngesetzes gelten.

Für gewerbliche Mitarbeiter muss schon bisher unabhängig vom Gehalt die tägliche Arbeitszeit dokumentiert werden.

BAG: Entscheidung zur Arbeitszeiterfassung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat darüber hinaus am 13. September 2022 entschieden, dass § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz dahingehend europarechtlich auszulegen ist, dass die von Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit grundsätzlich zu erfassen ist.

Bisher liegt nur eine Pressemitteilung des BAG zu dem Beschluss vor, in der keine weiteren Details enthalten sind. Welche Auswirkungen der Beschluss konkret haben wird, lässt sich erst abschließend bewerten, wenn die Begründung vorliegt.

Eine betriebliche Umsetzung des Beschlusses ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht rechtssicher möglich und damit nicht veranlasst. Mit Bußgeldern oder sonstigen behördlichen Sanktionen aufgrund des Beschlusses ist aktuell nicht zu rechnen.

Über die konkreten Anforderungen einer Arbeitszeiterfassung werden wir informieren, sobald die Begründung vorliegt.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Telefonische Krankschreibung wieder befristet möglich

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat beschlossen, dass bis vorerst 30. November 2022 wieder die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung besteht.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA, das höchste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen) hat die Wiedereinführung der Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei leichten Atemwegserkrankungen beschlossen. Der Beschluss trat mit Wirkung vom 4. August 2022 in Kraft. Die Regelung galt bereits zu Beginn der Corona-Pandemie. Sie war zum 1. Juni 2022 ausgelaufen und gilt nun erneut, vorerst befristet bis zum 30. November 2022.

Nach dem Beschluss des G-BA vom 4. August 2022 kann die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit leichten Atemwegserkrankungen, die keine schwere Symptomatik vorweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese und zwar im Wege persönlicher ärztlicher Überzeugung vom Zustand der oder des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung erfolgen.

Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anam-

nese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen festgestellt werden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Bundeskabinett beschließt neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Das Bundeskabinett hat am 31. August 2022 eine neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen, die am 1. Oktober 2022 in Kraft treten und bis zum 7. April 2023 gelten wird.

Nach deutlicher Kritik gegen die ursprünglich vorgesehenen Infektionsschutzmaßnahmen wurde die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gegenüber dem ursprünglichen Verordnungsentwurf deutlich abgeschwächt verabschiedet. Insbesondere wurde die geplante Homeoffice-Angebotspflicht und die Testangebotspflicht gestrichen und in Prüfvorschriften geändert.

Wesentliche Inhalte

Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insbesondere die folgenden Maßnahmen zu prüfen:

- der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
- die Sicherstellung der Handhygiene,
- die Einhaltung der Hust- und Niesetikette,
- das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen,
- die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte

- und die Prüfung (keine Pflicht) eines Angebots, berufliche Tätigkeiten Zuhause zu verrichten und regelmäßig kostenfreie Tests anzubieten.

Der Arbeitgeber hat darüber hinaus medizinische Masken oder entsprechende Atemschutzmasken bereitzustellen, wenn der Mindestabstand unterschritten wird und keine weiteren Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz bestehen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

AUSSPARUNGSKÖRPER AUS DEM 3-D-BETONDRUCKER

Schalungskörper aus dem Betondrucker bieten viele Vorteile:



- weniger Arbeit
- weniger Lohnkosten
- kaum Abfall.



Wir beraten Sie gerne.



EIGNER Betonmanufaktur GmbH & Co. KG

Reutheweg 21 · 86720 Nördlingen · Tel.: (09081) 8096-120
info@eigner-betonmanufaktur.de · www.eigner-betonmanufaktur.de



BETON
MANFAKTUR

BAYERISCHE
BAUAKADEMIE

IN
FEUCHTWANGEN

11 - 12
NOV
2022

BAU
CAMP



Marktplatz der Digitalisierung

INNOVATIVES EVENT IM BARCAMP-FORMAT

Du bist auf der Suche nach frischen Ideen für den eigenen unternehmerischen Erfolg? Du möchtest Projekte vorstellen, Probleme erörtern und Expertenantworten auf deine brennendsten Digitalisierungsfragen erhalten?

Das Baucamp bringt Profis aus der Baubranche wie dich mit digitalen Vordenkern, Web-Entwicklern und Designern zusammen. Erhalte die Chance mit 200 weiteren zukunftsorientierten Teilnehmern in kreativer Atmosphäre wertvolle Impulse zu sammeln – und sichere dir schon jetzt deinen Platz via Online-Anmeldung.

**www.
baucamp.digital**

Fördermittel-Leitfaden des BAFA

Der Förderkompass des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fasst dessen Zuschussprogramme zusammen und bietet eine Orientierung, welche Programme für welche Vorhaben genutzt werden können.

Das BAFA setzt für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zahlreiche Förderprogramme um, die einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und die Wettbewerbsfähigkeit von KMU leisten.

Im Bereich „Energie“ richten sich die Programme vor allem an kleine und mittelständische Unternehmen sowie an private Haushalte, die in Energieeffizienz und Erneuerbare Energien investieren. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude bietet beispielsweise Zuschüsse für die

energetische Gebäudesanierung (siehe Artikel unten auf dieser Seite). Mit dem Umweltbonus bietet das BAFA einen Anreiz, auf klimafreundliche Mobilität umzusteigen.

Im Bereich „Wirtschafts- und Mittelförderung“ unterstützen die BAFA-Programme die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen. Dies reicht von der Handwerksförderung, dem INVEST-Programm für Zuschüsse für Wagniskapital, der Förderung von Unternehmensberatungen bei

KMUs, über die Fachkräftesicherung bis zur Unterstützung bei der Erschließung von ausländischen Märkten.

! Den Förderkompass des BAFA können Sie im Internet auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 267900000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Neue Förderbedingungen für Sanierungsarbeiten an Wohngebäuden

Das Wirtschaftsministerium (BMWK) hat zum 28. Juli 2022 und damit zum dritten Mal in diesem Jahr Förderkonditionen im Gebäudebereich geändert, wobei nun insbesondere Sanierungsmaßnahmen in den Fokus rücken.

Der Schwerpunkt der geänderten Förderkonditionen liegt im Sanierungsbereich, die Bundesregierung erwartet hier eine deutlich höhere Hebelwirkung der eingesetzten Mittel für Energieeinsparung und Klimaschutz. Über die aktuell geltenden Förderbedingungen im Neubaubereich haben wir in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 3/2022 auf den Seiten 24 und 25 bereits ausführlich berichtet.

Einzelmaßnahmen bei Sanierungen werden künftig ausschließlich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, dem BAFA, gefördert (siehe Artikel oben auf dieser Seite). Die bei der KfW bisher mögliche Kreditförderung von Einzelmaßnahmen wird eingestellt.

Die Zuschusszahlungen für Einzelmaßnahmen bei der BAFA werden je nach Einzelmaßnahmen um fünf Prozent- bis zehn Prozent-Punkte gegenüber dem derzeitigen Niveau abgesenkt. Maßnahmen an der Gebäudehülle (Dämmarbeiten) bleiben förderfähig. Der Fördersatz liegt

bei 15 Prozent und erhöht sich bei Nutzung eines individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) auf 20 Prozent der Investitionskosten. Der maximal förderfähige Betrag von 60.000 Euro bleibt bei Einzelmaßnahmen erhalten.

Für **Komplettsanierungen** bleibt die KfW zuständig. Die Förderung wird komplett auf zinsgünstige Kredite und Tilgungszuschüsse umgestellt, wobei Investitionszuschüsse entfallen. Die Tilgungszuschüsse werden um 25 Prozent-Punkte abgesenkt. Abhängig vom Sanierungsniveau betragen sie dann zum Beispiel 25 Prozent beim EH 40 EE (Erneuerbare Energien) beziehungsweise noch 10 Prozent beim EH 85 EE. Die anderen Niveaus werden nicht mehr gefördert. Im Bereich der Komplettsanierungen wird der iSFP-Bonus eingestellt.

Bewertung

Die Änderungen im Bereich Komplettsanierungen sind quasi vorwarnungslos im

Juli in Kraft getreten. Insgesamt wird das Vorgehen bei der Änderung der Förderbedingungen weiter nicht dem von der Regierung selbst gesteckten Ziel, sichere Investitionsrahmenbedingungen zu schaffen, gerecht.

! Die KfW bietet noch in diesem Jahr zwei Online-Seminare zur Kreditförderung für Neubau und Sanierung an:

Donnerstag, 20. Oktober 2022 und
Donnerstag, 10. November 2022
jeweils von 15:00 bis 16:00 Uhr.

Die Links zu der Anmeldung stellen wir Ihnen unter der Quick-Link-Nr. 269300000 auf www.lbb-bayern.de zur Verfügung.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2021/2022“

Aktuelle Zuschlagssätze auf den Betriebsmittellohn

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2022 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2021/2022“ wurden analog der Vorjahre ermittelt und zusammengefasst.

Die **nachstehenden** Zuschlagssätze **basisieren** auf den Mittelwerten der Zuschlagssätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebs- beziehungsweise Baustellenmittellohn.

Die wichtigsten Einzelwerte aus dem Kostenbereich 2021/2022 betragen:

Lohngebundene Kosten	75,5 %
Lohnnebenkosten	12,0 %
Weitere Gemeinkosten	144,1 %
Gesamtzuschlagssatz	231,6 %

! Die Erhebung und Auswertung wurde von unserem Schwesterverband VERBAND BAUGEWERBLICHER UNTERNEHMER HESSEN e. V. durchgeführt.

Weitere Informationen zum Erhebungsverfahren sowie die Gesamtübersicht der Kostenanalyse 2021/2022 finden Sie auf unserem Flyer in der Rubrik „Wissen/ Merkblätter“ auf www.lbb-bayern.de.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

KfW-Finanzierungsumfrage

Nachhaltigkeit hat hohen Stellenwert

Die Umfrage der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zeigt, dass das Thema Nachhaltigkeit für die Betriebe an Bedeutung gewinnt – auch in Kreditverhandlungen.

Nach einer deutlichen Verschlechterung des Finanzierungsklimas in der Corona-Krise hat sich die Situation für die Unternehmen im vergangenen Jahr wieder etwas entspannt. Die Kreditnachfrage ist zuletzt zurückgegangen, nachdem sie zu Beginn der Pandemie aufgrund des erhöhten Liquiditätsbedarfs der Unternehmen deutlich zugenommen hatte. Auch mit Blick auf die Eigenkapitalquoten der Unternehmen stellt sich die Situation momentan wieder etwas positiver dar als noch vor einem Jahr. Dennoch bleibt das Finanzierungsklima schlechter als vor Corona und ebenfalls schlechter als der langjährige Durchschnitt. Dies zeigen die Ergebnisse der Unternehmensbefragung der KfW 2022.

Die KfW hat zum 21. Mal eine Befragung von Unternehmen aller Größenklassen, Wirtschaftszweige, Rechtsformen und Regionen zu ihrer Finanzierungssituation durchgeführt. Mitgewirkt haben hierbei auch 186 Bauunternehmen aus dem Mitgliedsbereich unseres Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe (ZDB). Die Befra-

gung erfolgte im Zeitraum zwischen Mitte Dezember 2021 und Mitte April 2022 und bildet im Wesentlichen die Situation im Jahr 2021 ab. Die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs spiegeln sich damit in den Befragungsergebnissen kaum wider.

Die Befragungsergebnisse zeigen, dass das Thema Nachhaltigkeit für die Unternehmen immer mehr an Bedeutung gewinnt. Auch in Kreditverhandlungen spielt es bereits eine Rolle. Gleichzeitig sind mangelnde finanzielle Ressourcen ein zentrales Hemmnis für ein stärkeres Engagement der Unternehmen in Sachen Nachhaltigkeit. Rund 78 Prozent aller Umfrageteilnehmer gehen davon aus, dass das Thema Nachhaltigkeit in drei bis fünf Jahren einen hohen oder sehr hohen Stellenwert für ihr Unternehmen haben wird. Dies wird in allen Wirtschaftszweigen und allen Unternehmensgrößenklassen so gesehen.

Als wichtigsten Grund, sich mit dem Thema Nachhaltigkeit intensiver auseinanderzusetzen, geben drei Viertel aller

befragten Unternehmen gesellschaftliche Verantwortung an (Bau: 65 Prozent). Weitere wichtige Motive sind Kundenanforderungen (65 Prozent, Bau: 61 Prozent), die Senkung von Betriebskosten (57 Prozent, Bau: 53 Prozent) und – insbesondere für größere Unternehmen – gesetzliche Vorgaben (53 Prozent).

Diese spielen mit 60 Prozent in Bauunternehmen eine größere Rolle als in anderen Branchen.

! Die KfW-Finanzierungsumfrage können Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 268000000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

BAföG-Novelle

Förderung für Meister verbessert

Am 21. Juli 2022 wurde im Bundesgesetzblatt die 27. BAföG-Novelle veröffentlicht. Sie wirkt sich auch auf die Unterhaltsförderung der nach AFBG (zum Beispiel Meister) geförderten Fortbildungsteilnehmern und der nach SGB III geförderten Auszubildenden aus.

Über die Verweise im AFBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) auf einzelne Vorschriften der BAföG-Novelle ergeben sich für Fortbildungsteilnehmer (zum Beispiel Meister) folgende Änderungen:

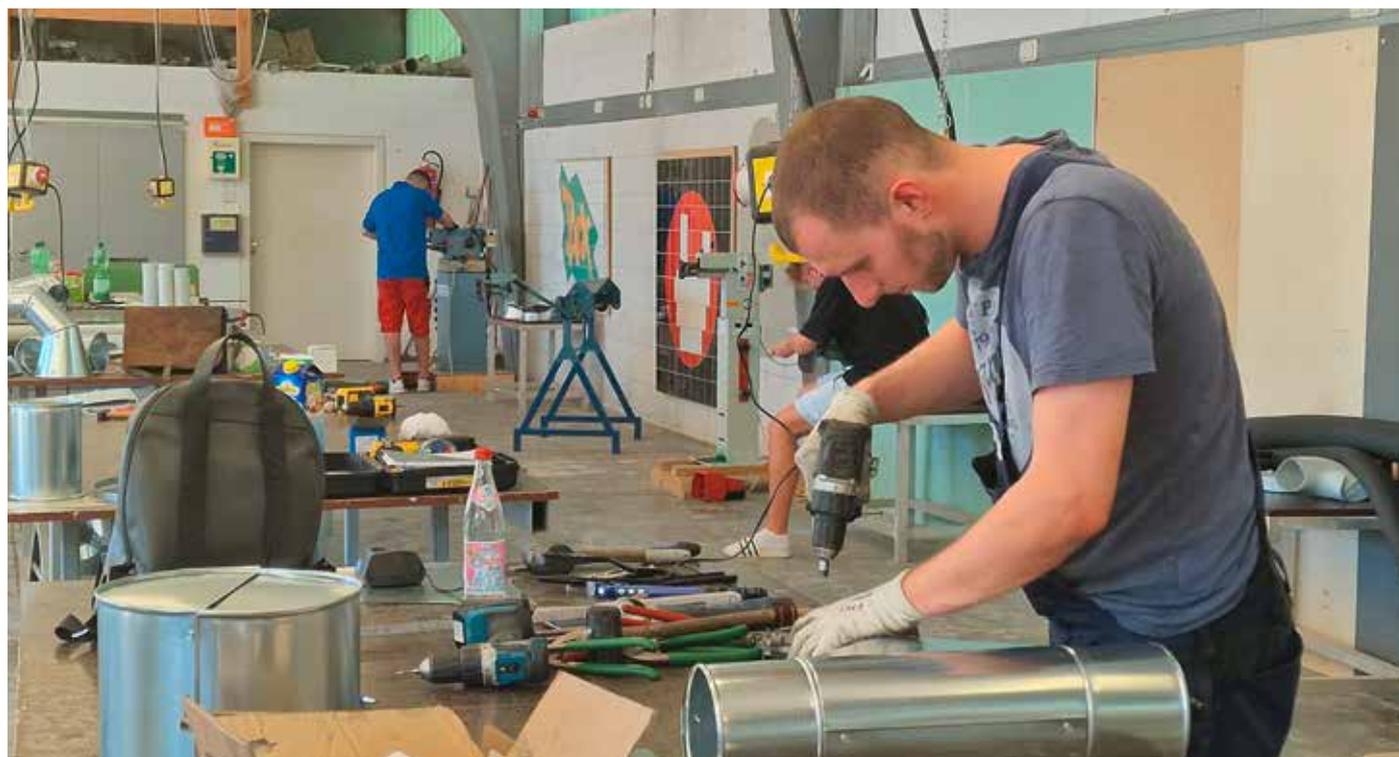
- Die Altersgrenze für den Beginn einer Fortbildung wird von 30 auf 45 Jahre erhöht.
- Der bei Vollzeitfortbildungen geleistete monatliche Unterhaltsbeitrag erhöht sich von 398 auf 421 Euro, die Wohnkostenpauschale erhöht sich von 325 auf 360 Euro. Zusätzlich erhöhen sich die Zuschüsse für die Kranken- und Pflegeversicherung auf 94 und 28 Euro. Damit steigt der Gesamtbedarf auf 903 Euro.
- Die monatliche Einkommensgrenze, bis zu der der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens freigestellt werden kann, wird erhöht (1.605 statt 1.330 Euro für den Darlehensnehmer, 805 statt 665 Euro für den Ehegatten/Lebenspartner und 730 statt 605 Euro je Kind). Die monatliche Einkommensgrenze, bis zu der die Rückzahlung der Darlehensrate und der Zinsen gestundet werden kann, wird im selben Umfang erhöht.
- Die anzurechnenden Abzüge und Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden, der Eltern sowie des Ehegatten oder des Lebenspartners, die bei der Ermittlung des Unterhaltsbedarfs anrechnungsfrei bleiben, werden erhöht. Für die Meisteraus-

bildung ist dies in der Regel nicht relevant, da bereits eine Berufsqualifizierung und insgesamt dreijährige berufliche Tätigkeit vorliegen.

- Anträge für das sogenannte Aufstiegs-BAföG können zukünftig schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

In der Berufsausbildungsbeihilfe (Ausbildungsgeld und Einstiegsqualifizierung nach SGB III) steigt der Bedarf auf 632 Euro, für auswärtswohnende Studenten ohne Kinder steigt der Bedarf auf 934 Euro.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



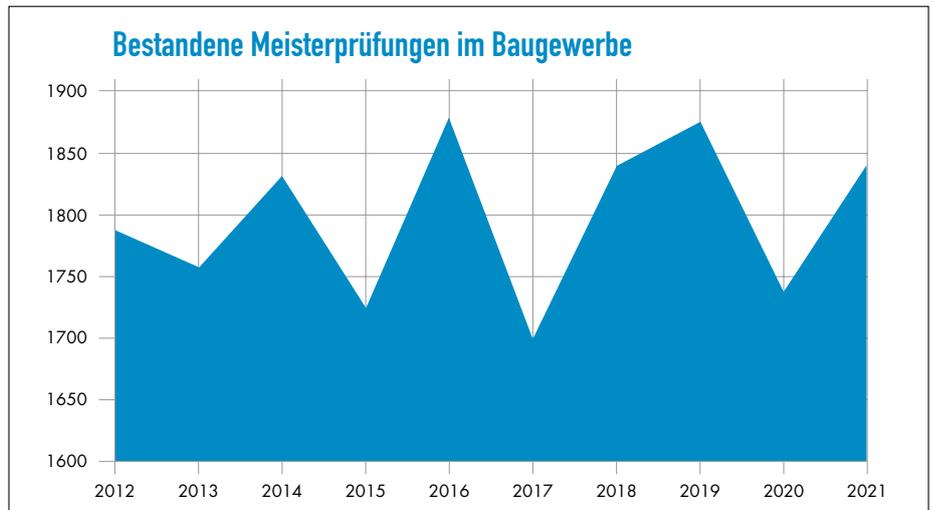
Übungswoche im Meisterkurs zum WKS-Isolierer in unserer Bayerischen BauAkademie.

Meisterprüfungsstatistik stimmt optimistisch

Die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen hat im Jahr 2021 mit insgesamt 1.842 gegenüber 2020 nach einer kräftigen „Coronadelle“ wieder deutlich zugenommen.

Unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) erstellt jährlich eine Übersicht der bestandenen Meisterprüfungen in den von ihm vertretenen Handwerksberufen. Demnach haben in Deutschland im vergangenen Jahr

- 761 Zimmerer,
- 608 Maurer und Betonbauer,
- 214 Straßenbauer,
- 139 Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger
- 73 Stuckateure,
- 20 WKS-B-Isolierer,
- 17 Estrichleger und
- 10 Brunnenbauer



Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage von Daten des ZDB

die Meisterprüfung – einschließlich Wiederholungsprüfungen – bestanden.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de

Nachwuchswerbung

Online-Check für das Azubimarketing der Betriebe

Das Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW) hat eine Internetplattform entwickelt, auf der Betriebe ihr eigenes Azubimarketing prüfen können und Empfehlungen zu Verbesserungen bekommen.

Der Fachkräftemangel treibt die gesamte Branche um. Den Fokus auf die Ausbildung von Nachwuchskräften zu legen ist ein Lösungsansatz. Um an die begehrte Ressource „Azubis“ heranzukommen, muss das Unternehmen sich nicht nur als Ganzes attraktiv präsentieren, sondern sollte auch verschiedene Marketingkanäle bespielen, zum Beispiel im Bereich Social Media.

Zur Unterstützung hat das RKW nun die Internetplattform „Checkup Azubimarketing Bau“ entwickelt, auf der Betriebe ihr eigenes Azubimarketing prüfen können und Empfehlungen zu Verbesserungen bekommen.

Damit können Bauunternehmen ihr Optimierungspotential in Sachen Azubimarketing einschätzen. Außerdem erhalten sie Tipps, wie sie in diesem Bereich ein Angebotspaket schnüren können. Impulsgebend erhält der Nutzer zum jeweiligen Thema auch Zusatzinformationen, die bei der Selbsteinschätzung helfen.

Nach Abschluss des Checks erhält der Betrieb eine individualisierte Handreichung mit Empfehlungen für diejenigen Bereiche des Marketings, in denen der Betrieb noch nicht so gut aufgestellt ist. Die Ergebnisse werden zusammengefasst und als zeitlich unbegrenzt abrufbarer Link zur Verfügung gestellt.

! Der „Checkup Azubimarketing Bau“ steht allen Interessierten kostenfrei unter

www.rkw-kompetenzzentrum.de
(„Schwerpunkte“/„RG-Bau“/
„Tools“/„Azubimarketing Bau“) zur Verfügung.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

WorldSkills 2022

Die Weltmeisterschaften der Berufe finden dezentral statt

Die WorldSkills in Shanghai wurden abgesagt. Die Wettbewerbe werden stattdessen als dezentrale Weltmeisterschaften durchgeführt.

Die Absage WorldSkills Shanghai 2022 erfolgte durch WorldSkills International (WSI) im Einvernehmen mit den WorldSkills-Mitgliedern, dem Veranstalter der WorldSkills Shanghai 2022 und WorldSkills China. Der WSI und seine Mitglieder waren sich einig, dass eine Alternativveranstaltung für 2022 entwickelt werden muss. Jetzt wird die WM der Berufe in 15 Ländern und Regionen dezentral ausgerichtet (aktueller Stand) mit der Überschrift „WorldSkills Competition 2022 Special Edition“.

Die Wettbewerbe für unsere Berufe finden wie folgt statt:

■ Zimmerer:	11. – 14.10.2022	in Basel, Schweiz
■ Stuckateure:	19. – 22.10.2022	in Bordeaux, Frankreich
■ Fliesenleger:	03. – 06.11.2022	in Bozen, Südtirol, Italien
■ Betonbauer:	24. – 26.11.2022	in Salzburg, Österreich
■ Maurer:	24. – 26.11.2022	in Salzburg, Österreich

📧 Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de



© ZDB/Trenkler



© ZDB/Trenkler



© ZDB/Trenkler

Diesjähriges Training des Maurer-Nationalteams in Bad Zwischenahn.

Energieeffizientes Bauen

Ab 1. Januar 2023 gilt das EH 55-Haus als Mindestanforderung

Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor ist am 28. Juli 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es enthält auch Änderungen zum EEG und zum GEG.

Aufgrund der langen Planungs- und Vorlaufzeiten für Bauprojekte hatten wir bereits frühzeitig in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 03/2022 auf die geplanten Verschärfungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) aufmerksam gemacht.

Mit geringen Verzögerungen und deutlichen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf ist eine GEG-Verschärfung nun beschlossen worden und gilt für Bauprojekte, deren Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige nach dem 1. Januar 2023 gestellt wird.

Die beschlossenen und aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen für die im Wohnungsbau tätigen baugewerblichen Betriebe sind:

■ Der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf eines zu errichtenden Gebäudes wird von bisher 75 Prozent des Energiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 Prozent reduziert.

■ Es wird ein zusätzlicher Anreiz für Großwärmepumpen in Wärmenetzen geschaffen.

■ Es gibt neue Anforderungen für Transmissionswärmeverluste und Heizungsanlagen bei Nutzung des GEG-easy Verfahrens.

Abweichend vom Referentenentwurf wurden nicht oder noch nicht umgesetzt:

■ Die geplante Verschärfung der Anforderungen des HT'-Wert (auf die Gesamtfläche gemittelte Durchschnittswert der U-Werte der einzel-

nen Außenbauteile) von 1,0 auf 0,7. Allerdings wurden die Anforderungen an den Wärmeschutz der Außenbauteile für das GEG-easy Verfahren verschärft (siehe oben).

■ Ein unmittelbares Verbot erdgasbetriebener Heizungen. Aber auch hier wurde die Verschärfung bereits im GEG-easy Verfahren insofern umgesetzt, dass es keine zulässige Anlagenvariante mit erdgasbetriebenen Heizungen gibt (siehe oben).

■ Die Regel, dass biomassebasierte Heizungen mit solarthermischen Anlagen kombiniert werden müssen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Neues LBB-Merkblatt

Umgang mit Asbest auf Baustellen

In einem neuen LBB-Merkblatt „Asbest auf Baustellen – Hinweise für Bauunternehmer und Bauherren“, Stand September 2022, informieren wir über den richtigen Umgang mit diesem gesundheitsgefährdenden Schadstoff.

Asbest war einst wegen seiner bautechnischen Eigenschaften ein Segen, jetzt ist er wegen seiner gesundheitsgefährdenden Eigenschaften ein Fluch.

Denn er stellt bei Sanierung, Rückbau oder Abbruch Bauherren, Planer und Bauausführende vor nicht geringe Herausforderungen, die aktuell vom Gesetzgeber noch einmal verschärft werden.

Asbest kann eine Reihe von Problemen auf der Baustelle verursachen. Das sind:

- Eine zunehmende Exposition der Bauarbeiter durch Asbest bei Arbeiten an Gebäuden, die vor dem Asbestverbot im Oktober des Jahres 1993 errichtet wurden.
- Asbestbelastete Bauabfälle können unentdeckt in das Baustoffrecycling gelangen und verursachen bei der Entsorgung dann Probleme.
- Der Umfang der Asbestbelastung von Bauteilen ist insbesondere bei kleineren Bauvorhaben häufig nicht bekannt, bei denen keine Asbestvorerkundung vorgenommen wird.
- Asbestprodukte, die bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten in den Bauschutt gelangen, sind nicht (genügend) visuell erkennbar und bedürfen (aufwändiger) Nachweisverfahren.
- Bei Sanierungs- und Rückbauvorhaben wird oftmals vom Bauherrn kein Schadstoffkataster erstellt. Für die Beseitigung von Gebäuden (Abbruch) ist, sofern sie nach Art. 57 BayBO angezeigt werden muss, in der Regel keine Vorlage eines Schadstoffkatas-ters gefordert.
- Eine gesetzliche Erkundungspflicht für Asbest bei Sanierungs- beziehungsweise Rückbauarbeiten gibt es (noch) nicht.

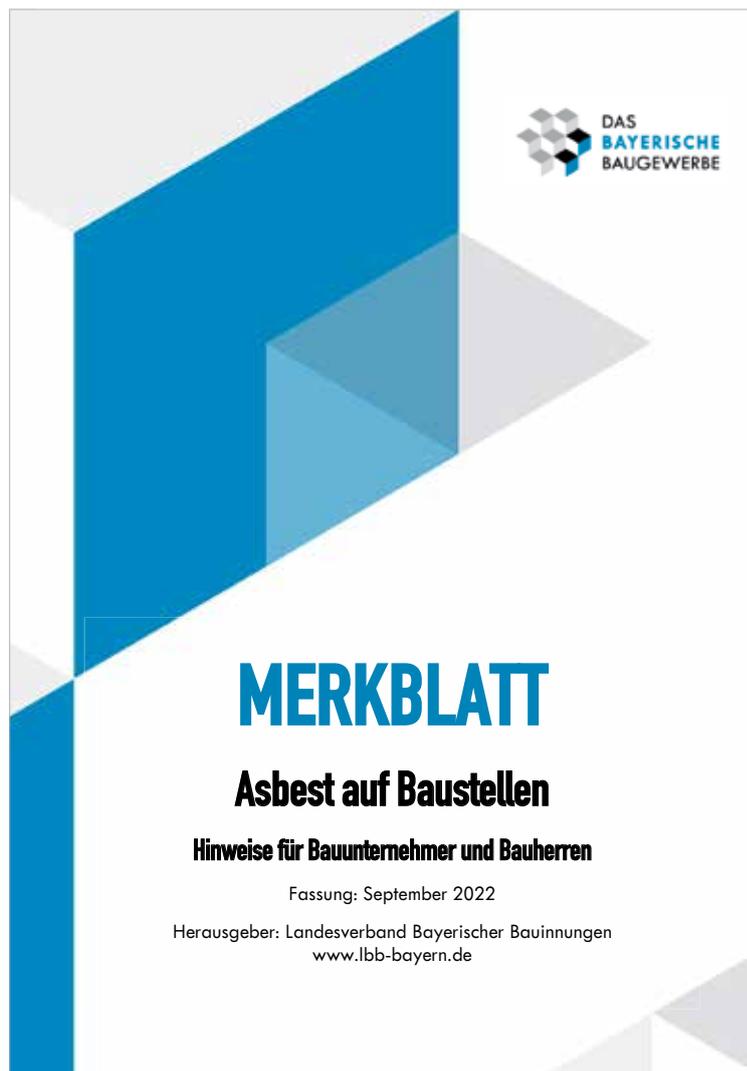
- Der sachgerechte Ausbau von asbesthaltigen Bauprodukten ist aufwändig.

- Die Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen ist teuer.

Bei der Lösung dieser Probleme sind unter anderem Regelungen des Arbeitsschutz- und des Kreislaufwirtschaftsrechts zu beachten, die im neuen LBB-Merkblatt dargestellt werden.

! Das LBB-Merkblatt „Asbest auf Baustellen – Hinweise für Bauunternehmer und Bauherren“, Stand September 2022, kann im Mitgliederbereich unserer Homepage auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Praxisgerechte Regelwerke im Fußbodenbau jetzt online!

Endlich ist es so weit: Nach langer intensiver Arbeit ist am 28. September 2022 im Rahmen einer Pressekonferenz der Initiative „Praxisgerechte Regelwerke im Fußbodenbau (PRiF)“ die namensgleiche Merkblattsammlung online gegangen.

Die Merkblattsammlung vereint gegenseitig anerkannte, widerspruchsfreie technische Merkblätter bzw. Regelwerke der maßgeblichen Verbände des Fußbodenbaus auf einer Internetseite.

Die von den beteiligten 15 Verbänden unter Federführung der Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB nun gemeinsam bereitgestellten zunächst 41 Merkblätter behandeln die unterschiedlichsten Themen im Fußbodenbau.

Sie haben das Ziel, einheitliche technische Standards zu setzen und allgemein anerkannte Regeln der Technik zu etablieren. Auch soll die Anzahl der Merkblätter reduziert werden.

Das Interesse an der Merkblattsammlung war schon bei der Auftaktpressekonferenz groß, die Herr Simon Thanner, Bundesfachgruppenleiter der BFG Estrich und Belag im ZDB und Vorsitzender der Initiative PRiF, leitete. Über 20 Fachjournalisten und Vertreter der beteiligten Verbände nahmen teil.



! Die Merkblattsammlung „Praxisgerechte Regelwerke im Fußbodenbau“ finden Sie unter www.merkblattsammlung-fussbodenbau.de. Dort ist eine Liste aller Merkblätter verfügbar. Über einen Link zum jeweiligen Herausgeber können diese jeweils bestellt werden. Die Liste der Merkblätter wird regelmäßig aktualisiert.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

FACHGRUPPEN



STRASSEN- UND TIEFBAU

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau Mehrere Leistungsbereiche überarbeitet

Der Querschnittsausschuss QA 6 „Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau“ (STLK) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die Leistungsbereiche LB 112 „Schichten ohne Bindemittel“ fortgeschrieben sowie LB 110 „Entwässerung für Straßen“ und LB 113 „Asphaltbauweisen“ aktualisiert.

Die Leistungsbereiche wurden jeweils überarbeitet und an die aktuellen Regelwerke angepasst. Die für den STLK im „Verzeichnis der eingeführten und DV-technisch aktuellen Leistungsbereiche, Ausgabestand: Mai 2022“ aufgeführten 34 Leistungsbereiche liegen als Buchausgabe und auf Datenträger als STLK/LB-Datei vor.

Das Bundesverkehrsministerium hat mit ARS-Straßenbau Nr. 16/2022 vom 23.06.2022 die obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgefordert, die Änderung einzuführen und diese bei der Aufstellung von neuen Bauvertragsunterlagen im Bundesfernstraßenbau ab sofort zu verwenden.

! Die aktuellen STLK-Buchausgaben werden digital im FGSV-Reader veröffentlicht und können beim FGSV-Verlag bezogen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Weiterbildung im Bereich Pflasterbau findet 2023 wieder statt

Die Technische Universität Dresden und das Europäische Institut für postgraduale Bildung (EIPoS) bieten von Januar bis Mai 2023 in Dresden eine Fortbildung zum Fachbauleiter beziehungsweise Fachingenieur „Pflasterbau“ an.

Die berufsbegleitende Fachfortbildung vermittelt Fachwissen zur Pflasterbauweise in ungebundener und gebundener Bauweise, zu Plattenbelägen und zu versickerungsfähigen Pflasterbefestigungen.

In praxisorientierten Seminaren werden Grundlagen zu bautechnischen, baubetrieblichen und rechtlichen Themen vermittelt. Es werden Dimensionierungsverfahren und planerische Grundsätze sowie deren konstruktive Umsetzung erläutert. Auf die Eigenschaften der Baustoffe und Bauprodukte sowie deren Prüfung wird eingegangen, ebenso auf die gezielte Auswahl. Neue Entwicklungen werden vorgestellt und diskutiert.

Die Teilnehmer sollen befähigt werden, qualifizierte Planungen und korrekte Ausschreibungen zu erstellen, Pflasterdecken

und Plattenbeläge richtig auszuführen sowie die Überwachung und Abnahme der Bauarbeiten fachgerecht durchzuführen und erwerben eine spezielle Fachkunde für Pflasterbauweisen. Unser Zentralver-

band des Deutschen Baugewerbes (ZDB) empfiehlt diese Fortbildung als Einstieg für alle im Pflasterbereich tätig werden Bauleiter, Kalkulatoren, Poliere und sonstige technische Führungskräfte.

! Organisatorisches

Fortbildungsumfang: 95 Seminarstunden je 45 Minuten, 5 Studienkurse

Termin: 26.01. – 26.5.2023

Zielgruppe: Ingenieure, Meister, Techniker, Poliere und Vorarbeiter aus Straßenbauunternehmen, Sachverständige, Planer und Vertreter öffentlicher Auftragsverwaltungen

Anmeldung und Informationen: www.eipos.de

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten

Das Bundesverkehrsministerium hat mit **Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2022** vom 1. Juni 2022 die fortgeschriebenen Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Ausgabe 2022/01, für die Autobahn GmbH eingeführt.

Die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) sind Teil der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen „Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau der Bundesfernstraßen“. Die neue Ausgabe der Richtzeichnungen mit dem Ausgabedatum 2022/01 enthält zahlreiche Änderungen von Richtzeichnungen.

! Die Sammlung der Richtzeichnungen steht einschließlich der Hinweise zu den RiZ-ING, dem Inhaltsverzeichnis und den Änderungshinweisen auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) unter www.bast.de zum kostenlosen Herunterladen als PDF-Datei zur Verfügung.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de





Klimaangepasste Gebäude und Liegenschaften Massive Baukonstruktionen schützen vor Überhitzung

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat kürzlich eine neue Broschüre veröffentlicht, die Empfehlungen für klimaangepasstes Bauen enthält.

Nur ein kleiner Teil der Wohngebäude in Deutschland ist an extreme Wetterereignisse wie Hitze und Starkregen angepasst. Der diesjährige Hitzesommer und die Flutkatastrophen im letzten Jahr haben gezeigt, wie wichtig bauliche Maßnahmen am Gebäude zum Schutz vor Hitze, starken Regen und Überflutung sind.

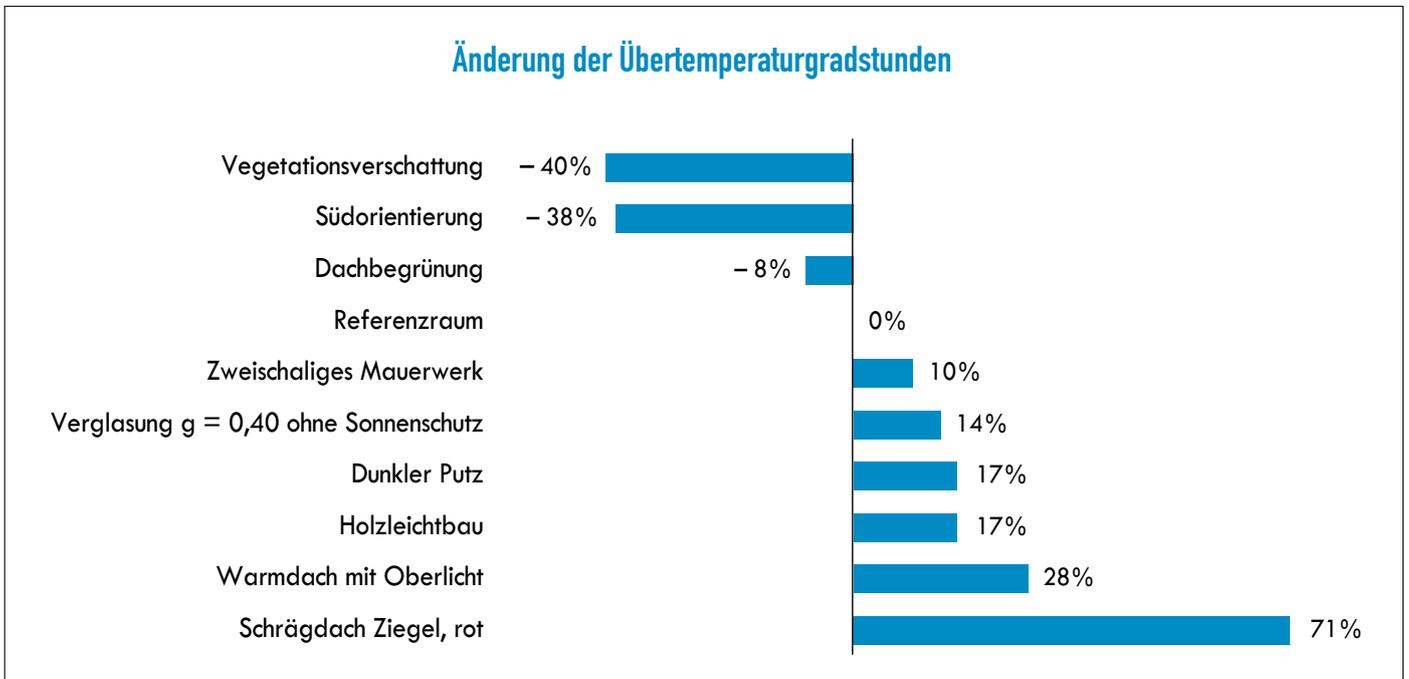
In der Broschüre „Klimaangepasste Gebäude und Liegenschaften“ des BBSR werden die Folgen der erwarteten klimawandelbedingten Veränderungen, die Grundprinzipien der Handlungsmöglichkeiten sowie die daraus resultierenden Anpassungsmaßnahmen dargelegt. Die aufgezeigten Klimaanpassungsmaßnah-

men stellen den Stand der Technik dar. Im Fokus stehen bautechnische, baukonstruktive und naturbasierte Lösungen für einen besseren Schutz vor Extremwetter.

Insbesondere Teil B der Broschüre ist insbesondere interessant, als dass er technologieoffene Handlungsempfehlungen für Liegenschaften und Gebäude gibt. So wird anschaulich erläutert, dass massive Bauteile wie Ziegel, Kalksandstein oder Beton durch ihre hohe Wärmespeicherefähigkeit Temperaturspitzen am Tag abmildern und in Verbindung mit Nachtlüftung die zuvor gespeicherte Wärme wieder abführt. So werden Übertemperaturstunden im Sommer und in den Übergangsjahreszeiten vermieden.

! Die Publikation entstand in einem Projekt der Universität Stuttgart auf Basis eines Forschungsberichtes von Werner Sobek Green Technologies. Sie ist kostenfrei erhältlich und auf der Webseite des BBSR unter www.bbsr.bund.de abrufbar.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Die Abbildung stellt vergleichend die Auswirkungen einiger der betrachteten Ausführungen des Bauteilkatalogs auf die Übertemperaturgradstunden dar. Die Änderungen beziehen sich auf den Referenzraum (massive Bauweise mit Wärmedämmverbundsystem) in der Standardausführung.

Quelle: Broschüre „Klimaangepasste Gebäude und Liegenschaften“, BBSR, erschienen 2022



Verarbeitung von Polyurethanschaum Termine für PU-Lehrgänge 2023

Die PU-Verlängerungsprüfung zur Verlängerung des Befähigungsnachweises findet im kommenden Jahr vom 13. bis 15. Februar 2023 statt.

Wie unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) informiert, findet der Lehrgang zur PU-Ortschaumherstellung in 2023 wieder vor dem Zeitpunkt der Verlängerungsprüfung vom 6. bis 10. Februar 2023 im Komzet Bau Bühl statt. Er kann auch als Auffrischungslehrgang für Schäumer angesehen werden, die die Verlängerungsprüfung anstreben.

Das Herstellen der Schaumproben wird zeitlich im Zusammenhang mit der Prüfungsrunde 2023 durchgeführt und zwar

vom 13. bis 15. Februar 2023 im Komzet Bau Bühl.

! Interessierte Unternehmen bitten wir sich bei dem Komzet Bau Bühl, Frau Claudia Agner-Beier, Tel.: 07223/9339-49, oder unter E-Mail: agnerbeier@bfw-suedbaden.de anzumelden.

@ Holger Seitl seit@lbb-bayern.de

Fachinformationen für technische Isolierer aktualisiert

Die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (WKSBS) im ZDB hat in Zusammenarbeit mit unserer Landesfachgruppe WKSBS mehrere Fachinformationen für WKSBS-Isolierer neu herausgegeben beziehungsweise aktualisiert.

Dabei handelt es sich um folgende Fachinformationen:

- Erläuterungen zu Aufmaß und Abrechnung nach ATV DIN 18421 – Was muss der Isolierer beachten? (Stand Mai 2022)
- Mindestabstände zwischen Rohrleitungen in der technischen Gebäudeausrüstung – Was ist anerkannte Regel der Technik? (Stand Mai 2022)
- Frostschutz – Machen oder lassen? Was muss ich wissen? Ergänzende Hinweise zur WKSBS-Fachinformation von 2014 (Stand Mai 2022)

! Alle genannten Fachinformationen sind im Internetangebot der Buchfachgruppe WKSBS-Isolierer unter www.isolierttechnik.de, Rubrik „Fachinformationen“, kostenlos zum Download verfügbar.

@ Holger Seitl seit@lbb-bayern.de



Estriche und Heizestriche auf Dämmschichten Neue DIN 18560-2 veröffentlicht

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat die „DIN 18560-2:2022-08 – Estriche im Bauwesen – Teil 2: Estriche und Heizestriche im Bauwesen (schwimmende Estriche)“ mit Stand August 2022 veröffentlicht.

Diese Norm gilt zusammen mit der DIN 18560 (alle Teile) der DIN EN 13318 und der DIN EN 13813 für Estriche auf Dämmschichten (schwimmende Estriche), die Anforderungen an den Wärme- und/

oder Schallschutz zu erfüllen haben. Gegenüber den Vorgängerausgaben DIN 18560-2: 2009-09 und DIN 18560-2 Berichtigung 1: 2012-05 wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen.

! Die Norm kann bei der Beuth-Verlag GmbH unter www.beuth.de bezogen werden.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

PERSÖNLICHES

Dieter Knörr verstorben

Am 22. August 2022 verstarb Herr Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister Dieter Knörr im Alter von 80 Jahren.



Herr Dieter Knörr (links) 2009 bei der Verleihung der Silbernen Verdienstmedaille durch den damaligen Verbandspräsidenten Helmut Hubert.

Herr Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister Dieter Knörr war von 1998 bis 2010 Obermeister der Fliesenlegerinnung Mittelfranken.

Herr Dieter Knörr engagierte sich in herausragender Weise für die Aus- und Fortbildung des Fliesenlegernachwuchses. Er war vor seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Obermeister der Vorsitzende des Prüfungsausschusses seiner Innung.

Während vieler Jahre war Herr Dieter Knörr Vorsitzender des Koordinierungsausschusses für die Gesellenprüfungen in der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein unseres Verbandes und dort verantwortlich für die Erarbeitung der bayrischen Prüfungsaufgaben in seinem Handwerk. Herr Dieter Knörr zeichnete außerdem über mehr als ein Jahrzehnt verantwortlich für die Durchführung der sehr anspruchsvollen jährlichen Landesleistungswettbewerbe der Handwerksjugend im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk.

Im Jahr 2009 wurde Herr Dieter Knörr für seine Verdienste um das Bayerische Baugewerbe die Silberne Verdienstmedaille verliehen. Im gleichen Jahr wurde Herr Dieter Knörr zum Baugewerberat unseres Verbandes ernannt.

Mit Herrn Dieter Knörr verlieren wir einen Menschen, der von seinen Kollegen wegen seines Humors, der großen Liebe für seinen Beruf und seiner Kollegialität hoch geschätzt wurde.

Wir werden Herrn Dieter Knörr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

Online-Seminar: Marketing-Tipps für Hochbaubetriebe

Datum: 3. November 2022
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar: Nachhaltige Finanzierung – Auswirkungen auf Bauunternehmen

Datum: 17. November 2022
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

22. Sachverständigentage für das Fliesenlegerhandwerk

Datum: 8. November 2022
Ort: Hotel Esperanto,
Esperantoplatz, 36037 Fulda
Veranstalter: Fachverband
Fliesen und Naturstein im ZDB

solid UNIT Web-Seminar: Geschlossene Stoffkreisläufe

Datum: 17. November 2022
Ort: Online (kostenlos)
Veranstalter: solid UNIT

Online-Seminar: Rechtsschutz- versicherung – Aber richtig!

Datum: 9. November 2022
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen
in Kooperation mit der VHV

Deutscher Baugewerbetag und Deutscher Obermeistertag

Datum: 22. und 23. November 2022
Ort: Hotel Titanic Chaussee Berlin,
Chausseestr. 30, 10115 Berlin
Veranstalter: Zentralverband Deutsches Baugewerbe

22. Internationales Sachverständigen- treffen Estrich und Belag

Datum: 11. und 12. November 2022
Ort: Mercure Hotel,
Maininsel 10-12, 97421 Schweinfurt
Veranstalter: Bundesverband Estrich und Belag e.V.

Grund- und Aufbaukurs für Arbeiten an JGS- und Biogasanlagen

Datum: 24. und 25. November 2022
Ort: Hotel Melchior Park, Würzburg
Veranstalter: InformationsZentrum Beton GmbH

Baucamp – Marktplatz der Digitalisierung

Datum: 11. und 12. November 2022
Ort: Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Veranstalter: Bauen mit IQ
in Kooperation mit
der Bayerischen BauAkademie

Online-Forum: Aktuelle Heraus- forderungen im Kommunalstraßenbau

Datum: 1. Dezember 2022
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen
in Kooperation mit
der Bayerischen GemeindeZeitung

Seminar: Sicherheitsbeauftragte im Feuerungs- und Schornsteinbau

Datum: 15. und 16. Dezember 2022
Ort: Arbeitsschutzzentrum der BG Bau,
Zwengenberger Str. 68, 42781 Haan
Veranstalter: BG BAU

📄 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Dipl.-Betriebswirt Gunther Neumann

Geschäftsführer der Bezirksgeschäftsstelle Mittel- und Oberfranken



„ Ich bin eingebunden in ein Netzwerk von Fachleuten. “

BLICKPUNKT BAU: Herr Neumann, welche Fäden laufen bei Ihnen in der Bezirksgeschäftsstelle Mittel- und Oberfranken zusammen?

Gunther Neumann: Als bezirkliche Geschäftsstelle sind wir das Bindeglied zwischen der Hauptgeschäftsstelle in München und den in Mittel- und Oberfranken ansässigen Mitgliedsbetrieben und Innungen. Wir sind erster Ansprechpartner für die Betriebe bei allen Fragen und stellen – soweit erforderlich – den Kontakt zu den Spezialisten in der Hauptgeschäftsstelle her. Im Arbeits- und Sozialrecht begleiten wir die Mitglieder auch in gerichtlichen Verfahren. Zusätzlich rücken wir den regionalen Fokus in den Vordergrund. In der Außenwirkung repräsentieren wir also die Interessen unserer Betriebe in Schulen, Hochschulen, der regionalen Politik und in der Öffentlichkeit. In der Innenwirkung vertreten wir die regionalen Interessen gegenüber dem Landesverband.

BLICKPUNKT BAU: Welche Themen brennen unseren Mitgliedsbetrieben in Mittel- und Oberfranken unter den Nägeln?

Gunther Neumann: Anfangs waren Corona-Themen sehr präsent. In allererster Linie konnte ich hier auf aktuelle Regelungen hinweisen und Personalfragen sowie Fragen zu Fördermitteln klären. Dann kam die Materialverknappung und damit sehr volatile Materialpreise. Hier kamen primär Fragen auf wie beispielsweise: „Wie bekommt man Material und wie kann ich seriös Angebote abgeben?“.

Aktuell steht der Angriffskrieg von Russland und damit die Energiepreisentwicklung bei den Fragestellungen im Fokus. Ein sehr wichtiges Thema ist auch der vorherrschende Fachkräftemangel und die Sorge, das dies sich noch verschlimmert – allein durch die demografische Entwicklung. Die aktuell steigenden Zinsen zur Eindämmung der Inflation führen zu Fragen, wie sich die Konjunktur entwickeln wird. Themen von sehr großem Interesse sind darüber hinaus natürlich auch Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

BLICKPUNKT BAU: Sie kommen ursprünglich aus der Unternehmensberatung. Was schätzen Sie besonders am Verband?

Gunther Neumann: Während meiner freiberuflichen Tätigkeit als Unternehmensberater konnte ich nur bei Themen beraten, auf die ich spezialisiert war – also vorzugsweise Unterstützung leisten bei kaufmännischen, organisatorischen und strategischen Fragestellungen. Als Teil des Verbandes bin ich jetzt eingebunden in ein Netzwerk von Fachleuten mit unterschiedlichen Schwerpunkten und ich kann dadurch vollumfänglich beraten. Je nach Fragestellung und Themengebiet kann ich jederzeit einen Kollegen und Fachmann hinzuziehen. Ein weiterer sehr positiver Effekt der Verbandsarbeit ist die Möglichkeit, die Interessen der Baubetriebe in unterschiedlichen Themengebieten zu vertreten und somit ein klein wenig mitzugestalten, was zukünftig geschieht. Dies wird aus meiner Sicht auch immer wichtiger, denn die Anforderungen, die zwischenzeitlich behördlicherseits an Unternehmen gestellt werden, werden immer höher und es wird immer schwieriger, für unsere mittelständischen Betriebe, dies in der Praxis umzusetzen.

Kontaktdaten:

Telefon 09 11/92 665 - 80
Telefax 09 11/92 665 - 88
neumann@lbb-bayern.de

Baujahr:	1974
Gewerk:	Diplom-Betriebswirt
Zubringer:	Im Anschluss an mein betriebswirtschaftliches Studium sammelte ich erste Berufserfahrung als Controller. Danach hatte ich verschiedene Leitungspositionen im Finanzbereich international tätiger Firmen inne und leitete als Geschäftsführer circa drei Jahre ein mittelständisches Unternehmen. Im Anschluss gründete ich meine eigene Beraterfirma und war seitdem primär als Berater für kaufmännische Fragestellungen der Baubranche tätig. Seit Dezember 2021 bin ich Mitglied im starken Team des Landesverbands und zuständig für die Bezirke Mittelfranken und Oberfranken.
Spatenstich:	Tätig im Verband seit 1. Dezember 2021



Ich bin Fan von: schnell & einfach.

(Jetzt dauerhaft Rabatte sichern unter [sixt.de/handwerker](https://www.sixt.de/handwerker))

- ✓ Kurzfristige Verfügbarkeit
- ✓ Keine Anschaffungskosten und keine Vertragsbindung
- ✓ Innenausbauten und Außenbeklebung nach Wunsch



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU